

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts (synoptische Darstellung)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3. Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 und auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch² vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 sowie auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung folgendes Reglement:

	(neu)	(bisher)
Delegation von Kompetenzen der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten	Art. 1 Die Kompetenzen, die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 1. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen): Vorsteher/in Departement Versorgung und Sicherheit 2. ZGB 851 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült): Finanzverwaltung	Art. 1 Die Kompetenzen, die der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariates zur Sicherung des Erbgangs): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 2. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen): Vorsteher/in Departement Versorgung und Sicherheit 3. ZGB 861 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült): Stadtkasse

¹ sGS 151.2

² sGS 911.1

	3. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung der Zahlung bei verpfändeten Forderungen): Finanzverwaltung c) im Obligationenrecht: 1. OR 451 Abs. 1, 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Finanzverwaltung 2. OR 259g (Hinterlegung von Mietzinsen): Finanzverwaltung 3. OR 268b Abs. 1 (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen): Chef/in Stadtpolizei	4. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung der Zahlung bei verpfändeten Forderungen): Stadtkasse c) im Obligationenrecht: 5. OR 36 Abs. 1, 168 Abs. 1, 451 Abs. 1, 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Stadtkasse 6. OR 259g (Hinterlegung von Mietzinsen): Stadtkasse 7. OR 268b Abs. 1 (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen): Chef/in Stadtpolizei
--	---	--

Delegation von Kompetenzen des Stadtrats	Art. 2 Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5 EGzZGB und Art. 14 EGzZPO³ zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziffer 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung): Stadtkanzlei	Art. 3 Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5, 173bis, 189a EGzZGB und Art. 295 Abs. 3 Zivilprozessgesetz zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Personenrecht: 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziffer 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung): Vormundschaftsbehörde
--	---	--

³ sGS 961.2

	2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess): Stadtkanzlei b) im Sachenrecht: 1. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr 2. EGzZPO 14 (Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen) Bei Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache: Wohnungsamt Stadtkanzlei In den übrigen Fällen: Stadtpolizei	2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess): Vormundschaftsbehörde b) im Sachenrecht: 3. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr 4. ZGB 926 ff. , EGzZGB 173bis (administrativer Besitzerschutz): Vorsteher/in Departement Bau, Umwelt und Verkehr 5. EGzZGB 189a Durchführung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen a) von Fahrnisgegenständen: Leiter/in Finanzverwaltung b) von Grundstücken: Grundbuchverwalter/in 6. ZPG 295 Abs. 3 Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache: von der Kreisgerichtspräsidentin/dem Kreisgerichtspräsidenten übertragene Ersatzvornahme oder Anwendung unmittelbaren Zwangs: Stadtkanzlei
--	---	--

Verwaltungsstellen gemäss Art. 8bis EG- zZGB	Art. 3 Verwaltungsstellen gemäss Art. 8bis EGzZGB sind: 1. Hilfe bei Vollstreckung Unterhaltsanspruch nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB: Soziale Dienste 2. Bewilligung zur Aufnahme zur Tagespflege und Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus: Sozialbehörde	Art. 2 Die Kompetenzen, die der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 4 EGzZGB und Art. 398 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 32 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert: a) im Familienrecht: 1. ZGB 290 (Hilfe bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs): Leiter/in Sozialhilfe 2. ZGB 398 Abs. 1, EGzZGB 32 (Inventaraufnahme): Leiter/in Vormundschaftsamt b) im Erbrecht: 3. EGzZGB 82bis (Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde): Leiter/in Vormundschaftsamt
--	--	---

Delegation von Kompetenzen im Be- reich öffentliche Beur- kundung, Amtsanzei- gen und Beglaubigungen	Art. 4 Die Kompetenzen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin/des Stadtschreibers gemäss Art. 15, 35bis und 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert: 1. EGzZGB 15 Bst. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt	Art. 4 Die Kompetenzen der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin/des Stadtschreibers gemäss Art. 15, 35bis und 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert: 1. EGzZGB 15 Bst. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt
---	--	--

	2. EGzZGB 35bis (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Stadtkanzlei 3. EGzZGB 35ter (Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt	2. EGzZGB 35bis (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Stadtkanzlei 3. EGzZGB 35ter (Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt Stadtkanzlei Grundbuchamt
--	---	---

Stellvertretung	Art. 5 Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ausgeübt.	Art. 5 Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ausgeübt.
-----------------	--	--

Dienststelle	Art. 6 Wird in diesem Reglement die Kompetenz an eine Dienststelle delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeiter/innen wahrgenommen werden.	Art. 6 Wird in diesem Reglement die Kompetenz an eine Dienststelle delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeiter/innen wahrgenommen werden.
--------------	---	---

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 7 Die Reglemente über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts vom 7. September 2006 der früheren Stadt Wil sowie vom 19.	Art. 7 Das Reglement betreffend die Übertragung von Befugnissen vom 21. Januar 1981 wird aufgehoben.
-----------------------------	---	--

	Januar 2010 der früheren Gemeinde Bronschhofen werden aufgehoben.	
--	---	--

Referendum und Inkrafttreten	Art. 8 1. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. 2. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn	Art. 8 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.
------------------------------	--	---

26. Dezember 2014